



GEMEINDE LUZEIN

Ausführungsbestimmungen für die Parkplatzbewirtschaftung

vom 14. Mai 2024

Gestützt auf Art. 43 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung sowie Art. 6 Abs. 2 Bst. d des Polizeigesetzes hat der Gemeindevorstand folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz Parkplätze

- 1 Für das Parkieren von Fahrzeugen stellt die Gemeinde öffentliche Parkplätze zur Verfügung.
- 2 Fahrzeuge und Anhänger ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.
- 3 Parkzeit und allfällige Parkbeschränkungen, insbesondere das Nachtparkverbot im Winter, richten sich nach der Signalisation.

Art. 2 Öffentliche Parkplätze

- 1 Als gebührenpflichtige Parkieranlagen im Ortszentrum gelten folgende Plätze:
 - Pany, Gemeindehaus, P40
 - Pany, Skilift, P41
 - Pany, Guggelstein, P42
 - Pany, Schwimmbad, P43
 - Pany, Riedwies, P44
 - Pany, Börtji, P45
 - St. Antönien, Skilift, P1
 - St. Antönien, Platz, P2
 - St. Antönien, Litzigade, P21
 - St. Antönien, Ägertji, P31
- 2 Als gebührenpflichtige Parkieranlagen für das Tages- und Mehrtagesparkieren gelten folgende Plätze:
 - St. Antönien, Holzboden, P3
 - St. Antönien, Sand, P4
 - St. Antönien, Chüeschärme, P5
 - St. Antönien, Garstätt, P6
 - St. Antönien, Haldenbrücke, P11
 - St. Antönien, Matta, P12

- 3 Als gebührenpflichtige Parkieranlagen, welche ausschliesslich den Inhabern von Halbjahres- und Jahreskarten vorbehalten sind, gelten folgende Plätze:
 - St. Antönien, Aebi, P7
 - St. Antönien, Bord, P8
 - St. Antönien, Sunnistafel, P13
 - St. Antönien, Äpli, P22
 - St. Antönien, Bödemji, P32
- 4 Ein Parkplatzwechsel innerhalb der gleichen Tarifzone und Ortschaft ist gestattet. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Tarifzonen oder Ortschaften ist jedoch nicht gestattet.
- 5 Folgende Plätze im Bereich der Parkverbotszone sind nicht gebührenpflichtig:
 - Pany-Schulhaus
- 6 Alle in den vorstehenden Absätzen 1 – 3 nicht aufgeführten, öffentlichen Parkplätze sind für das kurzzeitige Parkieren gebührenfrei.
- 7 Für das Dauerparkieren im Sinne von Art. 7 ist auf allen öffentlichen Parkplätzen eine gebührenpflichtige Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.
- 8 Campieren ist auf allen in den vorstehenden Absätzen 1 – 7 aufgeführten öffentlichen Parkplätze verboten.

Art. 3 Campieren

- 1 Gestützt auf Art. 19 des Polizeigesetzes der Gemeinde Luzein ist auf öffentlichem Grund das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die von der Gemeinde für das Campieren speziell bezeichneten Stellen.
- 2 Zelte, Wohnmotorwagen, Wohnanhänger und zum Übernachten verwendete übrige Fahrzeuge dürfen gegen Gebühr ausschliesslich auf folgenden, speziell mit "CAMPING" markierten Parkplätzen abgestellt werden:
 - St. Antönien, Holzboden, C51 (ca. 2 Plätze von November-April und ca. 10 Plätze von Mai-Oktober)
 - St. Antönien, Garstätt, C53 (ca. 5 Plätze) von Mai-November sofern der Parkplatz eingerichtet und offiziell signalisiert ist.
- 3 Als Campieren wird die Ausnivellierung des Fahrzeugs oder das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Liegestühlen, Grill, usw. und insbesondere das Schlafen im Fahrzeug bezeichnet.

II. Gebühren

Art. 4 Kurzzeitiges Parkieren

- 1 Die Gebühr für das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen im Ortszentrum beträgt grundsätzlich Fr. 1.00 pro Stunde, maximal Fr. 10.00 pro Tag.

Art. 5 Tages- und Mehrtagesparkieren

- 1 Für das Ein- und Mehrtagesparkieren ausserhalb der Ortszentren sind folgende Gebühren zu entrichten:

1 Tag	Fr. 10.00
2 Tage	Fr. 12.00
3 Tage	Fr. 14.00
4 Tage	Fr. 16.00
jeder weitere Tag zusätzlich je	Fr. 2.00
Maximum 30 Tage	

Art. 6 Halbjahres- und Jahreskarten

- 1 Halbjahres- und Jahreskarten berechtigen auf allen öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 2 Abs. 1 – 3 zur gelegentlichen Parkierung. Explizit nicht zulässig ist die Verwendung für regelmässiges nächtliches oder tageweises Parkieren. Die Bewilligung schliesst ein ausschliessliches Nutzungsrecht an einem bestimmten Parkplatz aus.
- 2 Auf den Halbjahres- und Jahreskarten dürfen maximal drei Nummernschilder aufgeführt werden.
- 3 Für die Tourismusbetriebe in der Gemeinde Luzein (Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Lagerhäuser, Skilifte und das Schwimmbad) kann auf den Halbjahres- und Jahreskarten anstelle von Nummernschilder ein spezieller Vermerk, z.B. „Gäste Hotel XXX“ oder „Personal XXX“ angebracht werden.
- 4 Für die Halbjahres- und Jahreskarten sind folgende Gebühren zu entrichten:

Halbjahreskarte	Fr. 60.00
Jahreskarte	Fr. 100.00
- 5 Die Parkbewilligung muss gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 7 Dauerparkieren

- 1 Es ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet, Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorräder wiederholt länger als 8 Stunden auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen abzustellen. Für das Dauerparkieren kann beim Gemeindevorstand eine gebührenpflichtige Bewilligung beantragt werden. Besteht Zweifel darüber ob Dauerparkieren vorliegt und somit öffentlicher Grund als Ersatz für einen Privatplatz verwendet wird, muss der Fahrzeughalter einen Nachweis erbringen, dass er über einen solchen verfügt und sein Fahrzeug auch effektiv dort abstellt.
- 2 Inhaber der Parkbewilligung können ihr Fahrzeug auf den vom Gemeindevorstand zugewiesenen Parkplatz abstellen. Ein allfälliges Nachtparkverbot auf dem entsprechenden Parkplatz wird durch die Bewilligung aufgehoben.
- 3 Die Bewilligung schliesst ein ausschliessliches Nutzungsrecht an einem bestimmten öffentlichen Parkplatz aus.
- 4 Die Gebühr für eine Parkbewilligung beträgt:

- Nachtkarte pro Kontrollschild (01.00 – 06.00 Uhr)	Fr. 10.00
- Halbjahreskarte pro Kontrollschild	Fr. 150.00
- Jahreskarte pro Kontrollschild	Fr. 250.00
- 5 Die Parkbewilligung muss gut sichtbar an der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 8 Campinggebühren

- 1 Die zu entrichtende Gebühr beläuft sich auf Fr. 28.00/Tag und gilt jeweils für 24 Stunden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9 Weitere Vorschriften

- 1 In speziellen Fällen, z.B. bei einer Veranstaltung, kann der Gemeindevorstand abweichende Regelungen erlassen.

Art. 10 Strafbestimmungen

- 1 Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 32 ff. des Polizeigesetzes der Gemeinde Luzern.

Art. 11 Inkrafttreten

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeindevorstand erlassen und treten mit der Anbringung der rechtskräftigen Signalisationen in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Regelungen.

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Kevin Bebi
Gemeindeschreiber